

Pflicht zum Führerscheintausch

Aufgrund der Einführung neuer EU-Vorgaben und der damit verbundenen Neuregelung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) müssen „alte“ graue und rosafarbene Führerscheine sowie EU-Kartenführerscheine – je nach deren Ausstellungsdatum - stufenweise umgetauscht werden. Durch den neuen Führerschein soll eine bessere Fälschungssicherheit erreicht sowie ein Missbrauch verhindert werden.

Die Umtauschfristen sind wie folgt:

1. <u>Graue und rosafarbene</u> Führerscheine nach Geburtsjahr:	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.01.2033
1953 – 1958	19.01.2022
1959 – 1964	19.01.2023
1965 – 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

2. EU-Kartenführerscheine ab Ausstellungsdatum 01.01.1999:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 – 2001	19.01.2026
2002 – 2004	19.01.2027
2005 – 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

Die/der Fahrerlaubnisinhaber/in muss persönlich bei der zuständigen Führerscheinstelle (ausschlaggebend ist der aktuelle Erstwohnsitz) vorsprechen und folgende Unterlagen vorlegen:

- Personalausweis, Reisepass oder sonstiges Ausweisdokument
- aktuelles biometrisches Passfoto
- aktueller Führerschein

Zusätzlich können z. B. bei Lkw-Klassen weitere Unterlagen erforderlich sein.

Die Kosten für den Umtausch betragen derzeit noch 24,00 €. Mit Einführung des Direktversandes zukünftig 29,00 €.

Das Landratsamt bittet die betroffenen Fahrerlaubnisinhaber, den Umtausch frühzeitig zu beantragen. Gegen Ende der jeweiligen Umtauschfrist ist mit Engpässen und erhöhten Wartezeiten bei den Fahrerlaubnisbehörden zu rechnen!

Für Rückfragen steht Ihnen die Führerscheinstelle am Landratsamt Schwandorf gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten: Mo.-Do. 08:00 Uhr – 15:30 Uhr
Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Sonderregelung in den Monaten März, April, Mai: Do. bis 17:30 Uhr

Telefon: 09431 471-70 Telefax: 09431 471-135